

FAQ zur Fortbildungsverpflichtung

Umfang und Durchrechnungszeitraum

Welchen Umfang hat die Fortbildungsverpflichtung?

Die Fortbildungsverpflichtung beträgt 36 Stunden innerhalb von einem Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren.

Wann beginnt der Durchrechnungszeitraum?

Der Durchrechnungszeitraum beginnt immer mit dem 1.1. eines Kalenderjahres nach erfolgter Eintragung als Rechtsanwalt. Der erste Durchrechnungszeitraum beginnt am 1.1.2022 und endet am 31.12.2024.

Zählen Fortbildungsmaßnahmen eingetragener Rechtsanwälte, die bereits vor dem 1.1.2022 gesetzt wurden, zum Durchrechnungszeitraum?

Ja, im allerersten Durchrechnungszeitraum können Fortbildungsmaßnahmen, die bereits im Zeitraum von 24.6.2021 bis zum 31.12.2021 gesetzt wurden, berücksichtigt werden.

Müssen Fortbildungsmaßnahmen auf den Durchrechnungszeitraum verteilt werden?

Nein, rein theoretisch können alle Fortbildungsmaßnahmen im letzten Monat des Durchrechnungszeitraums stattfinden, im Sinne einer kontinuierlichen Fortbildung wird jedoch empfohlen, die Fortbildungsmaßnahmen kontinuierlich und regelmäßig zu setzen.

Werden nur volle Stunden von Fortbildungsmaßnahmen angerechnet?

Nein, Fortbildungsmaßnahmen, die weniger als eine Stunde dauern (in etwa Selbststudium von nur 30 Minuten) können zusammengerechnet werden, sofern insgesamt innerhalb des Durchrechnungszeitraums 36 Stunden erreicht werden.

Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen und deren Ausmaß

Welchen Inhalt muss eine Fortbildungsmaßnahme aufweisen?

Sämtliche Fortbildungsmaßnahmen müssen facheinschlägig sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Maßnahmen jene Wissensgebiete vermitteln, die Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums und Gegenstand der Rechtsanwaltsprüfung waren inklusive Soft-Skills, sofern solche Soft-Skills nicht nur allgemeine Kompetenzen ohne Bezug zu anwaltlicher Tätigkeit aufweisen.

Welche Fortbildungsveranstaltungen zählen als Fortbildungsmaßnahme?

Als Fortbildungsveranstaltung gelten alle Fortbildungsveranstaltungen, sei es in Österreich oder im Ausland, sowohl in Präsenzform als auch in digitaler Form, sofern sie facheinschlägig sind.

Was ist ein Selbststudium und in welchem Umfang kann es angerechnet werden?

Unter Selbststudium kann die Lektüre facheinschlägiger Fachzeitschriften oder zB auch Newsletter jeweiliger Anbieter über neue Gesetzesvorlagen und neueste Judikatur verstanden werden.

Das Selbststudium kann bis zum Ausmaß von 18 Stunden innerhalb des Durchrechnungszeitraums herangezogen werden.

Welche Tätigkeiten außer Selbststudium und Fortbildungsveranstaltung kann noch angerechnet werden?

Auf die Fortbildungsmaßnahme insgesamt, also die gesamten 36 Stunden, kann die Tätigkeit als Vortragender, Prüfungskommissär oder Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtungen angerechnet werden.

In welchem Umfang wird die Vortragstätigkeit anrechnet?

Zur Vortragstätigkeit zählt die Vortragszeit selbst, sowie auch die Vorbereitungszeit, die pauschal mit dem Zweifachem der Vortragszeit hinzugerechnet werden kann; dh

zu einem einstündigen Vortrag kann zusätzlich noch zwei Stunden Vorbereitungszeit hinzugerechnet werden.

In welchem Umfang kann Prüfungstätigkeit als Prüfungskommissär angerechnet werden?

Zur Tätigkeit als Prüfungskommissär zählt sowohl die Zeit der Prüfung als auch die Zeit der Vorbereitung. Es ist eine angemessene Zeit anzusetzen, wobei diese insbesondere von der Anzahl der Prüfungskandidaten bei einem Prüfungstermin abhängt. Je nach Anzahl kann ein Zeitraum von fünf bis zehn Stunden insgesamt pro Prüfungstermin als angemessen betrachtet werden, wobei es stets auf den Einzelfall ankommt.

Wieviel Zeit kann auf die Tätigkeit als Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtung angerechnet werden?

Dazu kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, da dies vom Einzelfall abhängt. Zu berücksichtigen ist eine angemessene Zeit, wobei dies insbesondere von Umfang und Tiefe des Beitrags abhängt.

Dokumentation, Nachweis und Überprüfung

Wie muss ich die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachweisen?

Der Nachweis erfolgt durch eigene Dokumentation der Fortbildungsmaßnahme.

Wie soll die Dokumentation aussehen?

Es bleibt jedem Rechtsanwalt selbst überlassen, die Art und Weise der Dokumentation zu wählen. Wichtig ist, dass die Dokumentation einer objektiven Nachprüfung zugänglich ist. Es bleibt jedem selbst überlassen, ob die Dokumentation analog oder digital erfolgt.

Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt es sich die Dokumentationsverpflichtung ähnlich einer Leistungserfassung in einem Akt vorzunehmen. Dies kann beispielsweise durch Anlage eines (elektronischen) Akts in der jeweiligen

Anwaltssoftware erfolgen, in der die entsprechenden Maßnahmen in der Leistungserfassung inhaltlich und zeitmäßig erfasst werden und dann mit den zum Nachweis geeigneten Dokumenten verknüpft werden. Eine händische Leistungserfassung samt Dokumentenablage ist aber genauso möglich.

Wie ist der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung zu dokumentieren?

Dieser ist durch die Aufbewahrung der jeweiligen Teilnahmebestätigung, aus der sich der Inhalt und die Dauer des Seminars ergibt, zu dokumentieren.

Wie ist das Selbststudium zu dokumentieren?

Das Selbststudium kann durch entsprechenden Eintrag in der Dokumentation (zB der Leistungserfassung) mit Angabe des Datums, der Dauer und kurzer Angabe der Zeitschrift oder ähnlichem erfolgen. Eine Bestätigung eines Dritten ist nicht erforderlich.

Wie erfolgt die Dokumentation der Vortragstätigkeit?

Dies erfolgt wieder durch Erfassung im jeweiligen System sowie durch einen Beleg über den stattgefundenen Vortrag samt Dauer und Inhalt wie zB Seminarprogramm, Vertrag oder Korrespondenz über die Vortragstätigkeit und ähnliches.

Wie erfolgt die Dokumentation der Prüfertätigkeit?

Neben Erfassung der Dauer kann dies am besten durch Ablage des jeweiligen Bescheids oder Mitteilung der OLGs erfolgen, aus dem sich die Bestellung des Prüfungskommissär ergibt.

Wie erfolgt die Dokumentation der Autorentätigkeit?

Dies erfolgt durch die Angabe der aufgewendeten Zeit im Erfassungssystem samt Ablage des jeweiligen Beitrags.

Wie wird die Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Es besteht (sofern keine Aufforderung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erfolgt) keine aktive Meldepflicht seitens des Rechtsanwalts.

Die Überprüfung nehmen die jeweiligen Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Berufsüberwachung vor. Dies wird in der Regel im Rahmen einer regulären Kanzleiüberprüfung erfolgen.

Die Rechtsanwaltskammern sind aber auch befugt, von sich aus die Dokumentation samt Unterlagen anzufordern.